

Förderrichtlinie der Stadt Ratingen anlässlich des 750-jährigen Stadtjubiläums

(FöRiRjub)

in der Fassung vom 28. August 2024

Richtlinien	Datum	In Kraft getreten
vom	28.08.2024	

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Grundsätze	2
§ 2 Antragsberechtigung	2
§ 3 Fördergegenstand	3
§ 4 Art und Umfang der Förderung	4
§ 5 Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung	4
§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	6
§ 7 Nachweis der Mittelverwendung	6
§ 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung	7
§ 9 Inkrafttreten	7

Präambel

Aus Anlass des 750. Jubiläums der Ersterwähnung Ratingens als Stadt wird Ratingen im Jahre 2026 ein würdiges und feierliches Jubiläumsjahr unter breiter Beteiligung der Stadtgesellschaft durchführen.

Das Stadtjubiläum soll zur Erinnerungskultur in der Stadt Ratingen beitragen und damit identitätsstiftend wirken. Das Stadtjubiläum soll aber auch Impulse geben, sich zu entwickeln und die Zukunftsfähigkeit der Stadt zu stärken.

Das Stadtjubiläum verfolgt den Anspruch, das Jubiläumsjahr partizipativ zu gestalten und soll möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt die Gelegenheit bieten, sich einzubringen und das Programm mitzugestalten. Das Stadtjubiläum soll als ganzjähriges Fest gefeiert werden und sowohl Bürgerinnen und Bürgern, als auch Gästen in verschiedenen Veranstaltungen, Aktivitäten und Initiativen ein abwechslungsreiches und vielfältiges Programm bieten.

Das Stadtjubiläum soll einen dauerhaften Eindruck hinterlassen und langfristig in den Herzen und Köpfen der Bürgerinnen und Bürger verankert werden. Durch die Schaffung bleibender Erinnerungen sollen Bedeutung und Geschichte des Jubiläums für kommende Generationen bewahrt werden.

Um die Umsetzung der zahlreichen Ideen und Projekte aus der kompletten Breite der Zivilgesellschaft zu ermöglichen, werden seitens der Verwaltung neben organisatorischen

auch finanzielle Unterstützungen für Projekte Dritter zum Stadtjubiläum erforderlich. Damit soll möglichst vielen Interessenten die Gelegenheit geboten werden, sich einzubringen und das Stadtjubiläum zu einem Festjahr von und für die Bürgerschaft zu machen.

Für die Projekte und die Projektförderungen werden folgende Grundsätze aufgestellt:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

1. Die Stadt Ratingen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen in Form von Zuschüssen für die Vorbereitung und Durchführung von Projekten zum 750-jährigen Stadtjubiläum.
2. Der Förderzeitraum ist grundsätzlich das Jubiläumsjahr 2026. Förderungen von Projekten, die mit Blick auf das Stadtjubiläum bereits vor Beginn des Jahres 2026 begonnen oder durchgeführt werden, sind in begründeten Einzelfällen möglich.
3. Zuschüsse können nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushalt bereitgestellten Mittel und nur für Projekte gewährt werden, die den Fördergrundsätzen dieser Richtlinie entsprechen.
4. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Das in diesem Förderprogramm maximal zur Verfügung stehende Fördervolumen beträgt 75.000 EUR.
5. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass ein als förderfähig eingestuftes Projekt ohne die Unterstützung durch den städtischen Zuschuss nicht oder lediglich in erheblich reduziertem Umfang zu verwirklichen wäre. Die Zuwendung kann nur dann gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes nachweisbar gesichert ist.
6. Gefördert werden nur Projekte, für die keine anderweitigen Kulturfördermittel der Stadt Ratingen beantragt worden sind.
7. Geförderte Projekte sind vollständig eigenverantwortlich durchzuführen und abzurechnen. Zur eigenverantwortlichen Durchführung zählen insbesondere das Einholen von Genehmigungen, der Abschluss von Versicherungen, das Gewährleisten der Sicherheit und das Bereitstellen der Technik.
8. Die Projekte werden durch das Amt für Kultur und Tourismus der Stadt Ratingen geprüft und bewertet.
9. Die Projekte müssen sich unter Berücksichtigung des Veranstaltungskalenders in das vorläufige Programm eingliedern.

§ 2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Organisationen, Vereine, Gruppen, Initiativen und freie Träger sowie konfessionelle Einrichtungen, Künstlergruppen und Einzelpersonen. Sie müssen ihren Sitz bzw. Wohnsitz in Ratingen haben. In Ausnahmefällen ist auch eine Antragstellung durch andere, wie etwa privat-gewerbliche Träger, mit Sitz bzw. Wohnsitz in oder außerhalb Ratingens möglich, wenn das zu fördernde Projekt in Kooperation mit einem in Ratingen ansässigen Partner im Sinne des Satzes 1 erfolgt.

§ 3 Fördergegenstand

1. Grundsätzlich können Projekte und Veranstaltungen unterstützt werden, die
 - a. ein möglichst inklusives und niedrighschwelliges Angebot für ein breites Publikum bieten,
 - b. zur Stärkung der Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit der Stadt Ratingen beitragen,
 - c. einen thematischen Bezug zum Stadtjubiläum herstellen und als Teil des inhaltlich breit aufgestellten Jubiläums-Jahresprogramms Wirkung entfalten und
 - d. in der Regel vollständig in Ratingen durchgeführt werden.
2. Förderfähig sind insbesondere Projekte zur Förderung von Kunst und Kultur, des interkulturellen oder interreligiösen Dialogs, der Bildung, Wissenschaft, Ökologie, Stadtentwicklung, von Zukunftsvisionen, des Sports, der sozialen Gerechtigkeit sowie andere Projekte, die die Ziele des Stadtjubiläums befördern und mit diesem in einem inhaltlichen Kontext stehen.

Die Projektanträge sollen sich beispielsweise auszeichnen durch:

- Auseinandersetzung mit der Identität der Stadt Ratingen einschließlich ihrer Ortsteile,
 - einen Bezug zur Geschichte der Stadt Ratingen einschließlich ihrer Ortsteile,
 - Stärkung der Stadtgesellschaft,
 - Originalität, Kreativität und Innovation des Projektes,
 - Experimentierfreude,
 - Publikumsorientierung und Reichweite (Erschließung neuer Zielgruppen, Partizipation, Werbewirksamkeit über die Stadtgrenzen Ratingens und über das Jubiläumsjahr hinaus etc.),
 - eventuelle Kooperationen,
 - Eigenleistung des/der Antragstellenden,
 - konkret realisierbare Finanzierung.
3. Durch diese Richtlinien werden insbesondere keine Zuwendungen gewährt für:
 - Maßnahmen, die allgemeinen Vereinszwecken dienen oder sich ausschließlich oder weit überwiegend an die eigenen Mitglieder richten,
 - Einrichtungen und Projekte, die der Gewinnerzielung dienen sowie kommerziell ausgerichtet sind,
 - Projekte, die im Schwerpunkt außerhalb von Ratingen stattfinden,
 - Investitionsmaßnahmen, wenn diese nicht unbedingt für die Durchführung des Projektes erforderlich sind,

- Honorarkosten für den Antragsteller, Bewirtungskosten, Übernachtungskosten, Fahr- und Reisekosten.
4. Zuwendungen dürfen nur für Projekte bewilligt werden, mit denen noch nicht vor der vorläufigen Bewilligung begonnen wurde. In einen förderunschädlichen und vorzeitigen Beginn einer Maßnahme kann durch das Amt für Kultur und Tourismus auf Antrag im Einzelfall eingewilligt werden, ohne dass sich ein Rechtsanspruch auf Förderung daraus herleiten lässt.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

1. Projektförderungen des Stadtjubiläums werden im Wege der Fehlbetragsfinanzierung gewährt.
2. Werden von verschiedenen öffentlichen Stellen Fördermittel gewährt, so sind Fördermittel Dritter vorrangig einzusetzen. Etwaige Fördermittel, beispielsweise etwa durch das Land Nordrhein-Westfalen mittels eines sog. „Heimat-Schecks“ gewährte Fördermittel, sind im Antrag zwingend unter der entsprechenden Rubrik anzugeben.
3. Die Förderung umfasst 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten des Projekts, maximal jedoch 7.500 EUR.
4. Projekte werden nur bezuschusst, wenn die Träger*innen in angemessenem Umfang Eigenleistungen erbringen (z.B. erbrachte Arbeit, Investitionen etc.).
5. Die Eigenleistung kann auch durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (auch Spenden oder Landesmittel) und durch Eigenmittel erbracht werden. Zu den Eigenmitteln/Eigenleistungen zählen auch Einnahmen aus Kartenverkäufen, Teilnahmegebühren sowie Personalkosten, sofern sie in nachvollziehbarer Weise dem Projekt zuzuordnen und notwendig sind. Cateringeinnahmen aus Speisen- und Getränkeverkauf zählen nicht zur Eigenleistung und können als Aufwandsentschädigung behalten werden.
6. Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung einbezogen werden. Als Anhaltspunkt für die Höhe des Stundenlohns wird der Mindestlohn zugrunde gelegt. Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.
7. Bei Antragstellung sind die Veranstaltungsnebenkosten wie Künstlersozialkasse, GEMA, Veranstalterhaftpflichtversicherung etc. durch die Antragstellerinnen und Antragsteller zu berücksichtigen. Eine Verpflichtung für die Stadt Ratingen besteht nicht. Im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte wird die Stadt Ratingen hiervon durch die Antragstellerinnen und Antragsteller freigestellt.
8. Die Projekte dürfen nicht in Terminkonkurrenz zu gleichartigen Veranstaltungen in Ratingen stehen. Die Termine müssen daher rechtzeitig mit dem Amt für Kultur und Tourismus der Stadt Ratingen abgestimmt werden.

§ 5 Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung

1. Die Antragstellung erfolgt primär digital über eine Online-Plattform auf der eigens für das Stadtjubiläum einzurichtenden Homepage.

Im Antrag sind unter anderem folgende Angaben zu machen:

- a. Name, Adresse und Bankverbindung der Antragstellerinnen und Antragsteller
 - b. Ggfs. Name, Adresse, Telefon-, Fax- und E-Mail-Adresse einer von der Antragstellerin oder dem Antragsteller abweichenden Projektleitung
 - c. Ausführliche Projektbeschreibung
 - d. Übersicht über Veranstaltungsort, -termine, Beginn und Abschluss des Projektes
 - e. Einen nach Einzelpositionen aufgeschlüsselten Kosten- und Finanzierungsplan, der insbesondere die Gesamtkosten, Eigenleistungen und nicht gedeckten Kosten darstellen muss.
2. Die Antragsfristen werden über die städtische Homepage zum Stadtjubiläum bekanntgegeben. Der Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn die Unterlagen vollständig bis zum jeweiligen Tag der Antragsfrist beim Amt für Kultur und Tourismus eingegangen sind.
 3. Nur vollständig ausgefüllte und mit sämtlichen Anlagen eingereichte Anträge werden berücksichtigt.
 4. Über die Gewährung des Zuschusses wird auf der Grundlage des eingereichten Antrages nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.
 5. Über Projektanträge bis zu einem Zuschussvolumen von 500 Euro entscheidet das Amt für Kultur und Tourismus. Für Projekte mit Zuschussvolumen über 500 Euro gibt das Amt für Kultur und Tourismus eine Stellungnahme ab und leitet diese zur Entscheidung an eine Fördermittelkommission bestehend aus dem für Kultur zuständigen Beigeordneten, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Kultur und Tourismus, sowie den Vorsitzenden der im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen oder einer von diesen benannten Vertretung unter Geschäftsführung des Amtes für Kultur und Tourismus, weiter.
 6. Die Bewilligung eines Antrags erfolgt in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides, der die Höhe des maximal bewilligten Zuschusses und mindestens die Auflage enthält, geeignete Verwendungsnachweise vorzuhalten. Sofern ein Projekt nicht gefördert werden kann, wird dies den Antragstellerinnen und Antragstellern schnellstmöglich mittels eines Ablehnungsbescheides mitgeteilt.
 7. Die bei der Antragstellung eingereichten Konzeptionen und Finanzierungspläne sind bindend und müssen entsprechend der Zuschussgewährung hinsichtlich Volumen und Konzept eingehalten werden. Konzeptionelle Änderungen müssen gegenüber dem Amt für Kultur und Tourismus vorab schriftlich begründet werden.
 8. Wenn das bewilligte Projekt nicht stattfinden kann, ist das Amt für Kultur und Tourismus darüber unverzüglich zu informieren.
 9. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag nach Bewilligung und Ablauf der Rechtsbehelfsfrist auf der Grundlage eines formgebundenen, schriftlichen Auszahlungsantrages bargeldlos auf das Konto der Antragstellerinnen und Antragsteller. Bei Vorliegen einer rechtsverbindlichen unterschriebenen Erklärung über den Verzicht auf Rechtsmittel gegen den Zuwendungsbescheid ist eine vorzeitige Auszahlung möglich.
 10. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dem Amt für Kultur und Tourismus anzuzeigen, wenn

- a. die Umstände, die für die Bewilligung der Zuwendungen maßgeblich waren, sich ändern,
- b. sie weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen für denselben Zweck beantragen oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere -Mittel von Dritten erhält.

§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Die Zuschussempfängerinnen und Zuschussempfänger müssen eine angemessene Publizität des Projektes gewährleisten, bei der auf die Förderung der Stadt Ratingen in geeigneter Weise aufmerksam gemacht wird. In Betracht kommen insbesondere Hinweise in Dokumentationen, Broschüren, Flyern, Pressemitteilungen und Interviews. Insbesondere ist in Dokumentationen, Broschüren und Flyern mindestens das Jubiläumslogo mit dem Zusatz „Gefördert durch die Stadt Ratingen“ abzubilden. Bei Verstößen gegen die vorgenannte Regelung kann der Zuschuss gekürzt und bereits ausgezahlte Kulturfördermittel können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
2. Die Antragsstellerinnen und Antragsteller erklären der Stadt Ratingen das Einverständnis, digital und analog über die Projekte zu publizieren sowie unter Berücksichtigung der DSGVO entsprechende Aufnahmen der Projekte und Veranstaltungen zu erstellen und uneingeschränkt zu verwenden.

§ 7 Nachweis der Mittelverwendung

1. Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck sowie unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides und dieser Richtlinie verwendet werden. Hierzu sind spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes ein Verwendungsnachweis mit den Originalbelegen zur Prüfung sowie ein Tätigkeitsbericht mit Belegexemplaren vorzulegen.
2. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt enthalten.
3. Das Amt für Kultur und Tourismus prüft, ob
 - a. der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist,
 - b. der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht,
 - c. die Zuwendung nach den Angaben im Verwendungsnachweis und den beigelegten Belegen zweckentsprechend verwendet wurde.
4. Nicht verwendete Fördermittel sind unverzüglich zurückzuzahlen, z. B. wenn sich die Kosten ermäßigt haben oder etwaige Drittfinanzierungsmittel höher ausgefallen sind als erwartet. Im Übrigen gilt § 8 dieser Förderrichtlinie.

§ 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
2. Dies gilt insbesondere, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder gegen diese Richtlinie verstoßen wurde.
3. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.
4. Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
5. Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 11. Dezember 2024 in Kraft und regelt die Förderung von Projekten anlässlich des 750-jährigen Stadtjubiläums für das Jahr 2026.